

TALENSIA

Maschinenbruchversicherung

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

KAPITEL I - MASCHINENBRUCHVERSICHERUNG
--

- Artikel 1 - Grundversicherungsschutz**
- Artikel 2 - Zusätzlicher Versicherungsschutz**
- Artikel 3 - Optionaler Versicherungsschutz**
- Artikel 4 - Selbstbeteiligung**
- Artikel 5 - Entschädigungsberechnung**
- Artikel 6 - Automatische Anpassung**

KAPITEL II - VERSICHERUNG ZUSÄTZLICHER KOSTEN

- Artikel 7 - Versicherungsschutz**
- Artikel 8 - Versicherter Betrag**
- Artikel 9 - Entschädigungsberechnung**
- Artikel 10- Automatische Anpassung**

KAPITEL III - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE
--

- Artikel 11- Ausschlüsse**

KAPITEL I - MASCHINENBRUCHVERSICHERUNG

Artikel 1 - GRUNDVERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir versichern Betriebsmaschinen, d. h. die **Maschinen**, Geräte und elektrischen, elektronischen und mechanischen Anlagen für den Betrieb (einschließlich der technischen Ausrüstungen des **Gebäudes** wie Aufzüge und Lastenaufzüge einschließlich der Elektronikkomponente) sowie die Motoren mit Ausnahme von **mobilen Maschinen** (wobei jedoch Stapler und elektrische Gabelhubwagen abgedeckt bleiben) gegen alle unvorhersehbaren und plötzlichen **Sachschäden**, sofern sich diese Maschinen an den in den Besonderen Bedingungen genannten Orten oder – im Fall der abgedeckten **mobilen Maschinen** – in deren unmittelbarer Nähe befinden und betriebsbereit sind, d. h. nach der Montage und nach der als zufriedenstellend beurteilten Erprobung :

- im Betrieb oder im Ruhezustand;
- nur während der Arbeiten zur Demontage, Umstellung und erneuten Montage, die für Wartung, Inspektion, Überprüfung oder Reparatur erforderlich sind.

Wir fordern keine Aufstellung mit Auflistung und Beschreibung der Maschinen, sofern **Sie** nach einem Schadenfall das Vorhandensein und den Anschaffungswert der Maschine anhand von Kaufbelegen, Lieferscheinen, Buchhaltungsunterlagen, Miet- oder Leasingverträgen oder durch andere, gesetzlich zulässige Nachweise belegen können.

Der angegebene Wert, für dessen Festsetzung **Sie** verantwortlich sind, muss dem **Neuwert** der gesamten Betriebsmaschinen entsprechen, die **Sie** besitzen oder **gemietet** haben und die für die Tätigkeit des Unternehmens bestimmt sind, und zwar zum Zeitpunkt der Aufnahme in diesen Vertrag.

Maschinen, die Ihnen zwecks Reparatur, Wartung, Modifizierung oder Programmierung anvertraut werden oder die für den Verkauf bestimmt sind, bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Artikel 2 - ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir versichern darüber hinaus bis in Höhe von 100 % des versicherten Betrags für die Betriebsmaschinen bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Schadenfall die nachstehend genannten Versicherungsschutzweiterungen :

A. Umstellung von festen **Betriebsmaschinen**.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des unter den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikos um Umstellungen einschließlich Demontage, Montage und Probeläufe der **festen** versicherten **Betriebsmaschinen** erweitert.

B. Als Folgeschäden eines entschädigungsfähigen Schadenfalls im Rahmen des Maschinenbruch-Grundversicherungsschutzes :

- a) Schäden – ausgenommen Schäden durch Brand und Explosion – an den Sockeln und Fundamenten der versicherten Maschinen;
- b) Kosten für das Bergen der versicherten Maschine aus dem Wasser oder für ihre Freilegung;

- c) notwendige Kosten für Demontearbeiten, um die Reparatur oder den Austausch der versicherten Maschine zu ermöglichen, sowie Kosten für Wiederaufbau;
- d) Kosten für Arbeiten, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden;
- e) Kosten für einen beschleunigten Transport der für die Reparatur erforderlichen Materialien und Ersatzteile;
- f) Kosten, die durch die Hinzuziehung von Technikern aus dem Ausland entstehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch erworben für Schäden an einem Austauschgerät desselben Typs und mit vergleichbaren technischen Leistungen, das Ihnen während der Reparaturen nach einem im Rahmen der Maschinenbruchversicherung entschädigungsfähigen Schadenfall vorübergehend von **Dritten** zur Verfügung gestellt wird.

Diese Deckung ist beschränkt auf Ihre Haftung, die **Sie** kraft Gesetz oder gemäß einem Vertrag für Schäden an diesen Geräten übernehmen.

Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des **Realwerts**.

Dieser Versicherungsschutz wird für die gesamte Dauer der Reparaturen bis zu 100 % des versicherten Betrags für die beschädigten Maschinen gewährt.

Die Kosten für den Abtransport der Bruchstücke der versicherten und beschädigten Maschinen sind bis in eine Höhe von 10 % der gedeckten **Sachschäden** gedeckt.

Artikel 3 - OPTIONALER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Ungeachtet der ursprünglichen Ursache sind in der Versicherung folgende Posten nicht enthalten, können jedoch freiwillig durch explizite Erwähnung in den Besonderen Bedingungen versichert werden :

A. Indirekte Verluste, d. h. Kosten als Folge eines im Rahmen des Maschinenbruch-Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfalls (Telefonkosten, Portokosten, Fahrtkosten usw.). Diese Kosten werden mittels einer Erhöhung von 10 % der Entschädigung für diesen Schadenfall übernommen.

B. Schäden an Kesseln und anderen Dampfgeräten durch Eigenmängel.

Bei Abschluss dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes wird der Versicherungsschutz auf unvorhersehbare und plötzliche **Sachschäden** an Kesseln oder anderen Dampfgeräten oder Druckbehältern durch Explosion aufgrund von Eigenmängeln ausgedehnt.

C. Verlust von **Waren** in Kühlschränken, Kühlkammern, Kühlgeräten, Tiefkühlgeräten, Gefrierschränken, Kammern mit kontrollierter Atmosphäre, Auslagen und Kühlregalen sowie mobilen Kühleinrichtungen.

1) Versicherter Betrag

Der versicherte Betrag ist in den Besonderen Bedingungen genannt.

Bei Verlust von **Waren** in Auslagen und Kühlregalen sowie mobilen Kühleinrichtungen ist die Entschädigung auf maximal 12.500 EUR begrenzt.

2) Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz wird auf die Schäden an versicherten **Waren** ausgedehnt, die sich in Kühleinrichtungen befinden, wenn die Schäden wie folgt entstehen :

a. Durch einen Stopp der Kälteerzeugung nach :

- einem Schadenfall, der im Rahmen des MaschinenbruchGrundversicherungsschutzes entschädigungsfähig ist;
- einem Schadenfall, der im Rahmen des Versicherungsschutzes gegen Brand, **Arbeitskonflikte** und **Attentate**, Einwirkung von Elektrizität, Unwetter, Hagel, Schnee- oder Eisdruck entschädigungsfähig ist, sofern diese Versicherungen abgeschlossen wurden;
- einer unvorhergesehenen Unterbrechung mit beliebiger Ursache mit Ausnahme der in den Artikeln 11. A. g und B. n. genannten Ursachen der Stromversorgung durch das öffentliche Stromnetz, sofern es sich um eine ununterbrochene Unterbrechung von mindestens 6 Stunden handelt;

b. durch Kontaminierung durch eine Kühlflüssigkeit nach einem im Rahmen des Maschinenbruch-Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfall mit Ausnahme von Schäden :

- aufgrund fehlerhafter oder mangelnder Wartung;
- aufgrund von Gewichtsverlust, Eigenmangel, Pilzbefall, Verschlechterung oder natürlichem Faulen der Waren;
- durch unangemessenes Lagern, fehlerhafte Verpackungen und/oder mangelnde Belüftung.

3) Ausschluss

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind versicherte **Waren**, die während der Frist der Nicht-Verschlechterung, die auf 12 Stunden festgesetzt ist, beschädigt werden, sofern dies nicht durch versehentliche Kontaminierung geschieht oder es sich nicht um frische **Waren** handelt, die noch nicht die erforderliche Temperatur erreicht haben.

4) Pflicht

Neben Ihren in den gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen verpflichten **Sie** sich auch, wenn Sie nicht das Recht auf Leistung verwirken möchten, zu Folgendem :

a. zu einer mindestens zweimal jährlich durch ein Wartungsunternehmen oder den Hersteller stattfindenden Kontrolle und Wartung der Kühlanlagen.

Sie verpflichten sich zur Protokollierung dieser Kontrolle und/oder Wartung in einem Verzeichnis, das durch eventuelle Rechnungen ergänzt wird.

Hierin werden die folgenden Leistungen verzeichnet :

- Sicherheitsprüfungen,
- Präventivwartung und Präventivanalysen,

- Reparaturen von Mängeln durch Verschleiß und Korrosion sowie durch den normalen Betrieb,

- b. zur Ausstattung der Kühlanlagen mit einem audiovisuellen Alarmsystem mit Batteriebetrieb, das bei einer Unterbrechung der Stromversorgung oder bei Erreichen eines Temperaturgrenzwerts des zulässigen Schwankungsbereichs Alarm auslöst.

Der Notplan ist so konzipiert, dass die Reparatur- und Rettungsvorkehrungen ergriffen werden, sobald ein Schadenfall eintritt, und dies rund um die Uhr und das ganze Jahr über.

5) Entschädigung

In Abweichung von Artikel 5 wird die Entschädigung für die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes wie folgt berechnet :

- a. durch Addieren der Kaufpreise der beschädigten **Waren** einschließlich eventueller Depot- und Zollgebühren sowie der Ihnen aus gutem Grund zur Begrenzung des Schadenfalls entstandenen Kosten;
- b. durch Abzug des beim Verkauf der beschädigten **Waren** wiedergewonnenen Werts vom unter a. erhaltenen Betrag;
- c. durch Abzug der im Vertrag vorgesehenen **Selbstbeteiligung** vom unter b. erhaltenen Betrag.

Die für die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes gezahlten Entschädigungen dürfen in keinem Fall den für die versicherten **Waren** angegebenen Wert übersteigen.

Artikel 4 - SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadensfall bleibt die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene **Selbstbeteiligung** anwendbar.

Artikel 5 - ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

A. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt :

- a. durch Addieren der Kosten für „Arbeit“ und der Kosten für „Material sowie Ersatzteile“ (gemäß B. und C.), die zu übernehmen sind, um den beschädigten Gegenstand wieder in den Betriebszustand vor dem Schadenfall zu versetzen;
- b. durch Abzug der Abschreibungen für **Alter** von den unter a. berücksichtigten Kosten, d. h.:
- bei **Maschinen**, Geräten und elektronischen Anlagen die elektrischen und elektronischen Teile in Höhe von 5 % pro Jahr bis maximal 50 %;
 - bei den Teilen, deren normaler Betrieb einen Verschleiß durch Abrieb, Reibung oder Rollen impliziert, in Höhe von 10 % pro Jahr bis maximal 50 %;
 - bei den oben nicht spezifizierten Teilen wird die Abschreibung nach dem Urteil eines Sachverständigen ermittelt.

Diese Abschreibungen werden ab dem Baujahr, dem letzten Austausch oder dem letzten Zurückspulen gerechnet.

- c. durch Begrenzen des unter b. erhaltenen Betrags auf den unmittelbar vor dem Schadenfall für den Gegenstand geltenden **Realwert**, d. h. auf den **Neuwert** am Tag des Schadenfalls unter Abzug des **Alters** und der technischen Wertminderung;
 - d. unter Abzug des Werts für die Bruchstücke und die Teile, die noch auf irgendeine Art verwendet werden können, vom unter c. erhaltenen Betrag;
 - e. durch Abzug der im Vertrag vorgesehenen **Selbstbeteiligung** vom unter d. erhaltenen Betrag;
 - f. durch Anwendung der **Verhältnisregel** auf den unter e. erhaltenen Betrag im Fall einer Unterversicherung.
- B. Die Kosten für „Arbeit“ werden berechnet
- a. unter Berücksichtigung
 - der Arbeits- und Fahrtkosten für die Demontage, die Reparatur und die erneute Montage unter Beachtung der üblicherweise in Belgien für zu normalen Betriebsstunden geleistete Arbeiten gezahlten Löhne und Fahrtkosten;
 - der Zusatzkosten für außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführte Arbeiten bis zu einer Höhe von 50 % der im vorherigen Absatz genannten Kosten, und zwar unbeschadet des in Artikel 2 genannten Höchstbetrags;
 - des Anteils der im Vergleich zu den üblichen Löhnen höheren Lohnkosten bei Hinzuziehung von Technikern aus dem Ausland für die Arbeiten, siehe Absatz 1, der Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten und ganz allgemein aller zusätzlichen Kosten, die aus der Hinzuziehung dieser Techniker entstehen, und zwar unbeschadet des in Artikel 2 genannten Höchstbetrags.
 - b. durch Hinzurechnung der entsprechenden Steuern außer der Mehrwertsteuer in dem Maße, wie **Sie** von Ihnen geltend gemacht werden kann, zu den unter a. erhaltenen Beträgen.
- C. Die Kosten für „Material und Ersatzteile“ werden berechnet
- a. unter Berücksichtigung
 - der Kosten für die eingesetzten Materialien und Ersatzteile sowie die Transportkosten für dieselben auf dem günstigsten Weg;
 - die Zusatzkosten für einen Eiltransport bis in Höhe von 50 % des im vorherigen Absatz festgehaltenen Betrags für die Transportkosten, und zwar unbeschadet des in Artikel 2 genannten Höchstbetrags;
 - b. durch Hinzurechnung der entsprechenden Abgaben und Steuern außer der Mehrwertsteuer in dem Maße, wie **Sie** von Ihnen geltend gemacht werden kann, zu den unter a. erhaltenen Beträgen.
- D. Wir bezahlen die in Artikel 11. D. 1 der gemeinsamen Bedingungen festgesetzten **Bergungskosten**.

- E. Nachstehend genannte Kosten werden nicht als Kosten für „Arbeit“ und „Material- und Ersatzteilkosten“ berücksichtigt und gehen somit zu Ihren Lasten :
- a. Kosten für die Wiederherstellung von Zeichnungen, Modellen, Formen und Matrizen des Herstellers, die für die Durchführung einer Reparatur erforderlich sind, Kosten für die Suche nach der Ursache und den Folgen eines Fehlers, Kosten für die Wiederherstellung von auf Informationsträgern (Karten, Disketten, Bändern usw.) aufgezeichneten Informationen;
 - b. zusätzliche Kosten, die bei einer Reparatur anfallen, um Überarbeitungen oder Modifikationen oder Vervollkommnungen durchzuführen;
 - c. Kosten für behelfsmäßige oder provisorische Reparaturen.
- F. Der beschädigte Gegenstand wird als wieder in seinen vor dem Schadenfall vorhandenen Betriebszustand versetzt angesehen, wenn er wieder in Betrieb genommen wird. Zu diesem Zeitpunkt enden unsere Verpflichtungen für diesen Schadenfall.
- G. **Sie** sind auf keinen Fall berechtigt, den beschädigten Gegenstand an uns abzutreten.

Artikel 6 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Die versicherten Beträge, die Prämien, die **Selbstbeteiligungen** sowie die Höchstbeträge werden automatisch anlässlich der jährlichen Fälligkeit der Prämie angepasst, und zwar gemäß dem Verhältnis zwischen :

- dem jeweils geltenden Verbraucherpreisindex (Basis 1988)

und

- dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Index bezüglich der versicherten Beträge, Prämien und **Selbstbeteiligungen**
- dem Index 158,37 bezüglich der in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen genannten Höchstbeträge.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und gilt jeweils ab dem 1. Januar und dem 1. Juli. Am 1. Januar ist er gleich dem Index aus dem vorangegangenen Juni und am 1. Juli gleich dem Index aus dem vorangegangenen Dezember. Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium herausgegeben.

KAPITEL II - VERSICHERUNG ZUSÄTZLICHER KOSTEN

Deckung durch ausdrückliche Zustimmung und Prämienzuschlag.

Artikel 7 - VERSICHERUNGSSCHUTZ

A. **Wir** versichern die nachstehend beschriebenen zusätzlichen Kosten, die notwendigerweise während des **Entschädigungszeitraums** anfallen, sofern sie direkt aus einem im Rahmen des Maschinenbruch-Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfall erwachsen. Dieser **Entschädigungszeitraum** beginnt nach Ablauf einer **Wartezeit** von drei Werktagen und darf einen Monat nicht überschreiten.

Es handelt sich um zusätzliche, notwendigerweise aus gutem Grund anfallende Kosten mit dem alleinigen Ziel :

- die Einstellung der Aktivität der versicherten beschädigten Maschinen zu vermeiden oder das Zurückfahren ihrer Aktivität zu begrenzen;
- der Möglichkeit der Fortsetzung der Arbeit, die normalerweise mit den versicherten beschädigten Maschinen durchgeführt wird, und zwar unter Bedingungen, die dem Normalbetrieb so weit wie möglich entsprechen, d. h. unter denselben Bedingungen wie denjenigen, die geherrscht hätten, wenn es nicht zu einem Schadenfall gekommen wäre.

B. Abgedeckt sind nur

- die Kosten für die Anmietung von Ersatzmaschinen mit identischen Eigenschaften oder entsprechenden technischen Leistungsmerkmalen wie der beschädigte Gegenstand;
- Kosten für von einem **Dritten** oder durch andere zu Ihnen gehörende Anlagen ausgeführte Arbeiten;
- Kosten für die Durchführung der Arbeit mit manuellen Methoden in Erwartung der Reparatur der beschädigten Maschine;
- Kosten für vorübergehend angeheuerte Arbeitskräfte;
- Kosten für von Ihren Mitarbeitern geleistete Überstunden;
- Kosten für die vollständige oder teilweise Überführung der **Maschine** zu anderen Örtlichkeiten sowie Kosten für den Transport der unabdingbaren Zubehörteile zu oder von anderen Örtlichkeiten.

Artikel 8 - VERSICHERTER BETRAG

Der versicherte Betrag wird auf 2.500 EUR pro Schadenfall festgesetzt. Er betrifft das Erstrisiko und stellt unsere maximale Verpflichtung pro Schadenfall dar.

Artikel 9 - ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

- A. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt :
- a. durch Addieren der versicherten Kosten, die im **Entschädigungszeitraum** vertretbarerweise angefallen sind;
 - b. durch Abzug der normalen Betriebskosten sowie der nach der Wiederinstandsetzung oder dem Austausch des beschädigten Gegenstands wiedererlangten oder wiedererlangbaren versicherten Kosten von den unter a. berücksichtigten Kosten. Diese Wiedererlangung wird jedoch nur innerhalb des **Entschädigungszeitraums** in Betracht gezogen.
- Die Entschädigung darf auf keinen Fall den in Artikel 8 oben genannten versicherten Betrag übersteigen.
- B. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit bezüglich der Zweckmäßigkeit einer Reparatur oder eines Austauschs sind **wir** nur zur Zahlung der versicherten Kosten für den kürzesten Zeitraum verpflichtet, der erforderlich ist, um den beschädigten Gegenstand zu reparieren oder auszutauschen.
- C. Für die Berechnung der Entschädigung wird allerdings ein normaler Austausch- oder Reparaturzeitraum berücksichtigt, der erforderlichenfalls durch einen Sachverständigen ermittelt wird.

Artikel 10 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Der versicherte Betrag und die Prämie werden automatisch anlässlich der jährlichen Fälligkeit der Prämie angepasst, und zwar gemäß dem Verhältnis zwischen :

- dem jeweils geltenden Verbraucherpreisindex (Basis 1988)
- und
- dem bezüglich der Prämie in den Besonderen Bedingungen angegebenen Index,
 - dem Index 158,37 bezüglich des in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen genannten versicherten Betrags.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und gilt jeweils ab dem 1. Januar und dem 1. Juli. Am 1. Januar ist er gleich dem Index aus dem vorangegangenen Juni und am 1. Juli gleich dem Index aus dem vorangegangenen Dezember. Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium herausgegeben.

KAPITEL III - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE

Artikel 11 - AUSSCHLÜSSE

- A. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind **Schäden** :
- a. an versicherten Gütern nach Eintreten eines der durch die Brand- oder Diebstahlversicherung versicherbaren Risiken;
 - b. an **Maschinen**, Geräten und elektrischen sowie mechanischen Anlagen, die älter als 15 Jahre sind, wenn die Ursache der Schäden interner Natur ist; **Maschinen**, Geräte sowie elektrische und mechanische Anlagen mit einem Alter von mehr als 10 Jahren werden nur versichert, sofern ein vollständiger **Wartungsvertrag** abgeschlossen wurde (zu belegen). Für die Berechnung dieses Alters wird die Zeitspanne zwischen der Inbetriebnahme im Neuzustand gemäß Kaufrechnung oder, falls diese nicht vorhanden ist, dem Datum der Konstruktion des versicherten Guts bis zum Datum des **Schadenfalls** berücksichtigt;
 - c. interner Natur an **Maschinen**, Geräten, Anlagen oder Teilen von elektronischen Anlagen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie aus einem äußeren Unfall an der versicherten Maschine stammen und somit durch die vorliegenden allgemeinen Bedingungen abgedeckt sind. Dies gilt auch für mangelhaften Betrieb (einschließlich der Kosten für Suche und Identifizierung), der durch Abnutzung verursacht wird oder auf Schäden infolge des normalen Betriebs der Anlage ohne Ursache außerhalb der Anlage beruht.
 - d. Schäden
 - an Rohren, Rohrleitungen und Schläuchen sowie anderen ähnlichen, aufgezählten oder nicht aufgezählten Anlagen, an die die **Maschinen**, Geräte und Anlagen angeschlossen sind;
 - an Automaten sowie an **Maschinen**, Geräten und Anlagen, die im Selbstbedienungsbetrieb eingesetzt werden;
 - an Gütern, die **Waren** darstellen oder zur Demonstration dienen,
 - an ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Gebrauch bestimmten Gütern;
 - an austauschbaren Werkzeugen wie Bohrern, Messern, Schleifscheiben, Klingen und Sägen;
 - an Teilen, die von Natur aus einem schnelleren Verschleiß unterliegen oder häufig ausgetauscht werden müssen, beispielsweise Kabel, Ketten, Bänder, Dichtungen, Flansche, Schläuche, Reifen und andere Bereifungen aus Kautschuk, Transportbänder, Panzer- und Verschleißplatten, Zinken, Siebe und Akkumulatorenbatterien,
 - an Formen, Matrizen, Druckplatten, Drucklettern und entsprechenden Gegenständen,
 - an Brennstoffen, Fluids, Schmierstoffen, Harzen, Katalysatoren und allgemein an allen Verbrauchsgütern; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf dielektrische Flüssigkeiten;
 - an feuerfesten Umhüllungen sowie an allen Teilen aus Glas oder ähnlichen Gebrauchsmaterialien;
 - an Röhren, Lampen und Ventilen von **elektrischen** und **elektronischen Maschinen**.

- e. jeder Art, die in ihrem Ursprung oder ihrem Umfang auf den Folgen eines **Computervirus** beruhen;
 - f. die absichtlich vom **Versicherten** oder mit seiner Mittäterschaft verursacht wurden und durch jede willentliche Handlung, durch die ein Gut beschädigt, zerstört oder verschmutzt wird, indem auf biologische oder chemische Mittel zurückgegriffen wird;
 - g. die durch eines der nachstehend genannten Ereignisse eintreten :
 - vollständiger oder teilweiser Einsturz der **Gebäude**, in denen sich die versicherte Maschine befindet;
 - Herunterfallen von Steinen oder Felsen und **Naturkatastrophen**;
 - h. durch einen Betrieb oder eine Nutzung, die nicht den Vorschriften des Herstellers entspricht, durch Experimente oder Versuche, und zwar unbeschadet Artikel 2.A. Überprüfungen der Funktionstüchtigkeit werden nicht als Versuche angesehen;
 - i. für die der Lieferant, Reparaturhandwerker, Monteur oder Verpächter des versicherten Guts oder das mit der Wartung beauftragte Unternehmen rechtlich oder vertraglich verantwortlich ist. Im Fall einer Anfechtung der Verantwortung, aber unbeschadet der Anwendung anderer Ausschlüsse, die geltend gemacht werden könnten, übernehmen **wir** die Entschädigung mit Forderungsabtretung drei Monate, nachdem **Sie** dem Lieferanten, Handwerker, Monteur oder Verpächter des versicherten Guts oder dem mit der Wartung beauftragten Unternehmen per Einschreiben eine Mahnung geschickt haben;
 - j. aufgrund der Wartung oder Wiederinbetriebnahme einer beschädigten versicherten Maschine vor der definitiven Reparatur oder vor der Wiederherstellung der ordentlichen Funktionstüchtigkeit.
- B. Ausgeschlossen sind auch :
- a. Mängel oder Fehler, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bestehen und die Ihnen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - b. Verschleiß;
 - c. andere progressive oder fortlaufende Verschlechterungen aufgrund einer nicht unfallbedingten chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkung zerstörerischer Stoffe;
 - d. schlechte Ausführung einer Reparatur;
 - e. Schäden durch Fehlen oder Nichtbeachten der Vorsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die versicherte Maschine in gutem Zustand und funktionstüchtig zu erhalten;
 - f. Schäden durch Nichtbeachtung der geltenden rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften;
 - g. Schäden, die anlässlich einer Inventur oder Kontrolle entdeckt werden;
 - h. Verluste, Kosten für die Beseitigung oder Wiederanbringung von bearbeiteten Materialien oder allen anderen Produkten in den **Maschinen** oder Behältern;
 - i. Verluste und Schäden an anderen Gegenständen als den versicherten Gegenständen;

- j. indirekte Schäden wie Arbeitslosigkeit, Nutzungs-, Produktions- oder Ertragsverluste und ähnliche Schäden;
 - k. Schäden wie Absplittern, Kratzer, Beulen sowie andere Schäden ästhetischer Natur;
 - l. Wartungskosten;
 - m. einfaches, nicht erklärbares Verschwinden;
 - n. **Attentate** und **Arbeitskonflikte**, **kollektive Gewaltanwendung**, **Vandalismus** oder **kollektive Böswilligkeitstaten**;
 - o. Schäden in Verbindung mit einem **Kernrisiko**.
- C. Ausgeschlossen sind zusätzliche Kosten, die direkt oder indirekt entstehen durch :
- a. behördliche Beschränkungen bezüglich der Wiederherstellung und der Wiederinbetriebnahme;
 - b. eine Verzögerung bei der Reparatur oder beim Austausch der beschädigten Maschine aufgrund mangelnder Finanzmittel des Versicherten;
 - c. die Verbesserung oder Modifizierung der versicherten Maschine bei ihrer Reparatur oder ihrem Austausch;
 - d. die Unmöglichkeit, die beschädigte Maschine aufgrund der Tatsache, dass die Maschine nicht mehr hergestellt wird oder es keine Ersatzteile mehr gibt, zu reparieren oder auszutauschen.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Waren;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

Versicherungen /
neu definiert

